

ANLAGE – Angebot/Werksvertrag/Bauvertrag - Covid-19

Die Auswirkungen von Covid-19 (Coronavirus SARS-Cov-2) gehen auch in Deutschland nicht an den Marktteilnehmern vorbei. In Hinblick auf ungewisse zukünftige Entwicklungen liegen unserem Angebot/dem unterzeichneten Werksvertrag in Anlage beigefügte Regelungen zu Grunde, die sonstigen vertraglichen Regelungen ausdrücklich vorgehen.

Regelungen zu Fällen von Epidemie und Pandemie z.B. durch COVID-19 (Coronavirus SARS-Cov-2)

Vorrangig zu sonstigen vertraglichen Regelungen gelten nachfolgende Bestimmungen in Epidemie- und Pandemiefällen:

1. Epidemien und Pandemien stellen ein Fall der höheren Gewalt mit möglichem Einfluss auf die Leistungserbringung der Klaus Foelske GmbH & Co.KG dar, der insbesondere nachfolgende Auswirkungen haben kann:
 - Ausfall von zur Leistungserbringung vorgesehenen notwendigen Mitarbeitern
 - Erschwerung der Beschaffung von notwendigen Roh- und Hilfsstoffen, Ersatzteilen, Materialien oder Transportmitteln
 - Ausfall wesentlicher Nachunternehmerleistungen
 - Zugangsbeschränkungen zum Leistungsort aufgrund behördlich angeordneter Schutzmaßnahmen
2. Rechte und Pflichten der Klaus Foelske GmbH & Co.KG: Bei Erschwerungen innerhalb der Leistungserbringung aufgrund der Auswirkungen von Epidemien/Pandemien wird die Klaus Foelske GmbH & Co.KG zunächst alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die Erbringung der Lieferung/Leistung fortzusetzen.
 - a. Ist die Klaus Foelske GmbH & Co.KG aufgrund der Auswirkungen von Epidemie/Pandemie allerdings daran gehindert, die Leistung mit zumutbaren Maßnahmen zu erbringen, so ist die Klaus Foelske GmbH & Co.KG verpflichtet den Kunden zu informieren und berechtigt, den betroffenen Leistungsteil bis zum Wegfall der Behinderung zu unterbrechen.
 - b. Mit Wegfall des Leistungshindernisses ist der betroffene Leistungsteil durch die Klaus Foelske GmbH & Co.KG, sofern möglich, nachzuholen.
 - c. Kann das Leistungshindernis voraussichtlich auf Dauer nicht ausgeräumt werden oder ist der Klaus Foelske GmbH & Co.KG ein Festhalten am Vertrag aus sonstigen Gründen anlässlich der Auswirkungen der Epidemie/Pandemie nicht zumutbar, so ist die Klaus Foelske GmbH & Co.KG ferner berechtigt, den Vertrag nach vorheriger Ankündigung ganz oder teilweise aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen. Auf Verlangen des Kunden wird die Klaus Foelske GmbH & Co.KG auch im Falle der angekündigten Kündigung Gespräche zur angemessenen Anpassung der Leistungen und Leistungsfortführung aufnehmen.

Die Klaus Foelske GmbH & Co.KG steht nur dann ein Vergütungsanspruch hinsichtlich der aus der Unterbrechung der Leistung wegen Epidemie/Pandemie entstehenden Mehraufwände zu, wenn das Leistungshindernis nicht überwiegend der Sphäre der die Klaus Foelske GmbH & Co.KG zuzuordnen ist (z.B. Ausfall zur Leistungserbringung notwendiger Lieferanten und Nachunternehmer oder Erkrankung der zur Leistung notwendigen Mitarbeiter die Klaus Foelske GmbH & Co.KG etc.).

3. Grenzen der Zumutbarkeit: Zumutbare Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung im Sinne von Ziff. 2 sind für die Klaus Foelske GmbH & Co.KG insbesondere dann nicht gegeben, wenn

- a. die Auswirkungen der Epidemie/Pandemie nicht mit wirtschaftlich vertretbaren und angemessenen Aufwand kompensiert werden können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die notwendigen Mehraufwände für die Klaus Foelske GmbH & Co.KG eine nachträgliche Kostenerhöhung von 10% und mehr der betroffenen Leistung bewirken
- b. oder die ernstliche Wahrscheinlichkeit der Krankheitsansteckung des durch die Klaus Foelske GmbH & Co.KG eingesetzten Personals besteht. Eine Krankheitsansteckung gilt insbesondere dann als ernstlich wahrscheinlich, wenn Handlungsempfehlungen von Behörden oder Gesundheitsorganisationen [etwa Robert Koch-Institut] von Verhaltensweisen abraten, die für die Leistungserbringung notwendig wären und auch keine angemessenen Mittel zur Verfügung stehen, um eine Krankheitsansteckung zu verhindern.

4. Rechte des Kunden: Kommt es nach den vorstehenden Regelungen aufgrund von Epidemie/Pandemie zu einem Leistungshindernis für die Klaus Foelske GmbH & Co.KG, so stehen dem Kunden nachfolgende Rechte zu:

- a. Auf Verlangen des Kunden hat die Klaus Foelske GmbH & Co.KG im angemessenen Rahmen nach Eintritt eines Leistungshindernisses über den aktuellen Sachstand zu informieren.
- b. Auf Verlangen des Kunden wird die Klaus Foelske GmbH & Co.KG, soweit möglich, auch Alternativen vorschlagen und sich daraus etwaig ergebende Mehraufwände mitteilen. Ist eine insoweit geänderte Leistungserbringung vom Kunden gewünscht und mit zusätzlichen Kosten für die Klaus Foelske GmbH & Co.KG verbunden, so treffen die Parteien eine Vereinbarung über die Übernahme dieser zusätzlichen Kosten bevor mit der Erbringung der Leistung fortgefahren wird.
- c. Der Kunde ist ferner berechtigt, bei einer wesentlichen Unterbrechung in der Leistungserbringung durch die Klaus Foelske GmbH & Co.KG und soweit ein weiteres Festhalten an der vertraglichen Vereinbarung nicht zumutbar ist, hinsichtlich des noch nicht erfüllten und betroffenen Leistungsteils den Vertrag aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen. Der Kündigung hat eine schriftliche Fristsetzung zur Nachholung der Leistungen unter ausdrücklicher Androhung der vorzeitigen Kündigung vorauszugehen.

Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadensersatz wegen eingetretener Leistungshindernisse aufgrund Epidemie/Pandemie sind im Falle der berechtigten Leistungsunterbrechung oder Kündigung ausgeschlossen.

5. Vorhersehbarkeit bei Vertragsabschluss: Vorstehende Regelungen gelten ausdrücklich auch dann, wenn bereits bei Vertragsabschluss die konkrete Gefahr des Eintritts der Epidemie/Pandemie bzw. bei bereits vorhandener Epidemie/Pandemie, die Gefahr der Ausweitung der sich daraus ergebenden Leistungshindernisse als möglich abzeichnet, es sei denn die Klaus Foelske GmbH & Co.KG hat die konkreten Auswirkungen auf die Leistungserbringung bei Vertragsabschluss bereits positiv gekannt oder hätte diese ohne grobe Fahrlässigkeit als gesichert erkennen müssen.

Wechselseitige Informationspflicht: Die Klaus Foelske GmbH & Co.KG und der Kunde werden sich bei Eintritt von Behinderungen im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistung aufgrund von Epidemien und Pandemien umgehend wechselseitig informieren, insbesondere z.B. über behördlich angeordnete Betriebsstillegungen oder Krankheitsfälle am Einsatzort.